

**Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur
und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen
der Hochschule Neubrandenburg
(University of Applied Sciences)**

vom 13.06.2018

Aufgrund § 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG M-V in der Fassung vom 25. Januar 2011 – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 550, 557) - erlässt der Senat der Hochschule Neubrandenburg die folgende Ordnung:

Präambel.....	1
§ 1	2
Geltungsbereich.....	2
§ 2.....	2
Rechtsstellung und Organisation.....	2
§ 3.....	3
Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	3
§ 4.....	4
Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen	4
§ 5.....	6
Zugriff auf Daten zeitweilig oder dauerhaft abwesender Nutzer und Nutzerinnen.....	6
§ 6.....	6
Ausschluss von der Nutzung.....	6
§ 7.....	7
Rechte und Pflichten des IT-Personals und der IT-Hilfskräfte	7
§ 8.....	8
Haftung des Nutzers / der Nutzerin	8
§ 9.....	8
Haftung der Hochschule.....	8
§ 10.....	9
Entgeltforderung.....	9
§ 11.....	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Präambel

Die vorliegende Ordnung regelt die Bedingungen für den Betrieb und die Benutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen.

Diese Ordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule Neubrandenburg sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen auf,
- soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg gewährleisten,
- verpflichtet die Nutzer und Nutzerinnen zu konkretem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,

- klärt auf über eventuelle Maßnahmen der Hochschule Neubrandenburg bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
- weist auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte) hin.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung gilt für die an der Hochschule Neubrandenburg betriebene IT-Infrastruktur, bestehend aus Kommunikationsnetzen (Netzen), Informationsverarbeitungsanlagen (Rechnern) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung und den darauf aufbauenden IT-basierten Diensten und Dienstleistungen.
- (2) Die vorliegende Ordnung wird durch weitergehende Regelungen erweitert und ergänzt, sofern dadurch die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung nicht verletzt werden.

§ 2

Rechtsstellung und Organisation

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg (nachfolgend Systembetreiber genannt) betreibt eine Informationstechnische Infrastruktur (IT-Infrastruktur), bestehend aus Kommunikationsnetzen (Netzen), Informationsverarbeitungsanlagen (Rechnern) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Darauf aufbauend werden informationstechnisch basierte Dienste (IT-Dienste) und Dienstleistungen bereitgestellt. Die IT-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das weltweite Internet integriert.
- (2) Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (nachfolgend ZIMT genannt) ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule Neubrandenburg. Es unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und bei der rechnergestützten Informationsverarbeitung.
- (3) zuständiges Personal für
 - a. die zentrale IT-Infrastruktur, IT-basierte Dienste und Dienstleistungen ist das ZIMT
 - b. die dezentrale IT-Infrastruktur, IT-basierte Dienste und Dienstleistungen ist das zuständige IT-Personal nach § 2, Absatz (4)
- (4) Zum IT-Personal gehören:
 - a. Das ZIMT, bestehend aus dem Leiter / der Leiterin und den zugeordneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bereiches Rechenzentrum,
 - b. die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Fachbereiche und anderen Organisationseinheiten, die mit der Bereitstellung und Pflege von spezieller IT-Infrastruktur, IT-Diensten und Dienstleistungen beauftragt sind (nachfolgend IT-Administratoren / -Administratorinnen genannt),
 - c. andere Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg, die in eigener Zuständigkeit spezielle IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen für Anwendungen in Lehre und Forschung betreiben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des ZIMT oder der IT-Administratoren / -Administratorinnen fallen (nachfolgend IT-Betreuer / IT-Betreuerinnen genannt).
- (5) IT-Hilfskräfte sind studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, die zur Erfüllung wissenschaftsnaher Aufgaben mit IT-Bezug beschäftigt werden.
- (6) Die Hochschulleitung kann ein beratendes Gremium (IT-Ausschuss) einsetzen, das die Leitung und das ZIMT bei der Planung und Umsetzung der Aufgaben beratend unterstützt.

§ 3

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Die IT-Infrastruktur und die darauf basierenden IT-Dienste und Dienstleistungen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Neubrandenburg im Sinne der im Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) im § 50 LHG beschriebenen Aufgaben sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen an der Hochschule im Sinne des § 95 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Lehre, Forschung, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule zur Verfügung.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der im Absatz (1) genannten Nutzer und Nutzerinnen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Sonstige Einrichtungen und Einzelpersonen können nur auf Grundlage besonderer Vereinbarungen zugelassen werden.
- (4) Wer die in § 1 genannte IT-Infrastruktur und die darauf basierenden IT-Dienste und Dienstleistungen benutzen will, bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers nach § 3 Absatz (5).

Nutzer und Nutzerinnen nach § 3 Absatz (1) werden automatisch zur Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur, IT-basierten Dienste und Dienstleistungen zugelassen und erhalten die technisch erforderliche Nutzerkennung durch das ZIMT.

Über die Zulassung der Nutzer und Nutzerinnen nach § 3 Absatz (2) und (3) entscheidet das Rektorat der Hochschule Neubrandenburg unter Einbeziehung des Leiters / der Leiterin des ZIMT auf schriftlichen Antrag hin.

- (5) Der Antrag soll unter Verwendung eines vom Systembetreiber vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:
 - a. Systembetreiber, bei dem die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
 - b. Name, Anschrift, dienstliche Stellung, Telefonnummer, E-Mailadresse und Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin;
 - c. die Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
 - d. die Systeme, für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird;
 - e. eine Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzer / die Nutzerin;
 - f. eine Erklärung, dass der Antragsteller / die Antragstellerin sich mit seiner / ihrer Unterschrift einverstanden erklärt, dass der Systembetreiber die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchführen wird, um die IT-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen;
 - g. eine Erklärung, dass der / die betroffene Nutzer / Nutzerin unverzüglich über die erforderliche Änderung seines / ihres Nutzerpassworts, der Zugriffsberechtigung auf seine / ihre Nutzerdaten und sonstige nutzungsrelevante Schutzmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird;
 - h. die Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 1 Absatz (2) erlassenen Regelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses;
 - i. eine freiwillige schriftliche Einverständniserklärung des Nutzers / der Nutzerin zur Verarbeitung seiner / ihrer personenbezogenen Daten;
 - j. den Hinweis auf die Möglichkeiten einer Dokumentation des Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme in die Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 6).

- k. Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist und den geltenden Rechtsnormen entspricht.
- (6) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
- (7) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (8) Der Systembetreiber kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der gewünschten IT-Infrastruktur und IT-Dienste und Dienstleistungen abhängig machen.
- (9) Wenn die Kapazitäten der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen nicht ausreichen um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer und Nutzerinnen entsprechend der Reihenfolge in § 3 Absatz (1) bis (3) kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
- (10) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
- a. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - b. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 - c. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist;
 - d. das geplante Vorhaben des Nutzers / der Nutzerin nicht mit den Aufgaben des Systembetreibers und den in § 3 Abs. (1) genannten Zwecken vereinbar ist;
 - e. die vorhandene IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 - f. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
 - g. die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist;
 - h. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des ZIMT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Regeln zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Ein Anspruch auf ununterbrochenen und störungsfreien Zugang zu den Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssystemen des Hochschulrechenzentrums sowie auf unveränderte Fortführung des Leistungsangebots erwächst daraus nicht.
- (2) Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet,
- a. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Absatz (1) zu beachten;

- b. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen des Systembetreibers stört;
- c. die gesamte IT-Infrastruktur und sonstigen Einrichtungen der Systembetreiber sorgfältig und schonend zu behandeln;
- d. ausschließlich mit den Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
- e. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Nutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur IT-Infrastruktur und den IT-basierten Diensten und Dienstleistungen des Systembetreibers verwehrt wird; Benutzerpasswörter nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des Rechenzentrums verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
- f. bei einem Verdacht, dass ein Passwort unberechtigten Personen zur Kenntnis gelangt ist, den Sachverhalt unverzüglich dem IT-Personal zu melden und das Passwort zu ändern;
- g. fremde Nutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
- h. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer und Nutzerinnen zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer und Nutzerinnen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Systembetreiber zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- i. vom Systembetreiber bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- j. in den Räumen des Systembetreibers den Weisungen des IT-Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Hochschule Neubrandenburg zu beachten;
- k. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- l. Störungen, Beschädigungen und Fehler an der IT-Infrastruktur und Datenträgern des Systembetreibers nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem IT-Personal zu melden;
- m. ohne ausdrückliche Einwilligung des Systembetreibers keine Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation des Systembetreibers vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
- n. dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- o. eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung mit dem Systembetreiber und dem / der Datenschutzbeauftragten abzustimmen; ausgenommen davon sind die Verwaltungsbereiche, die aufgrund ihrer Arbeitsaufgaben ständig mit der Bearbeitung personenbezogener Daten beauftragt sind;
- p. unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers / der Nutzerin die Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten;

- q. seine / ihre Daten so zu sichern, dass ein Zugriff durch Unberechtigte und Schäden durch einen Verlust grundsätzlich ausgeschlossen sind;
 - r. die ihm / ihr zur Verfügung gestellte E-Mailadresse für die in § 3 Absatz (1) genannten Zwecke zu nutzen und die E-Mails regelmäßig abzurufen. Hochschulintern werden E-Mails ausschließlich an diese Adresse versendet.
- (3) Daten für dienstliche Belange sind ausschließlich auf den zentral zur Verfügung gestellten Laufwerken zu speichern (Home-Laufwerke, Projekt-Laufwerke).
- (4) Die Nutzer und Nutzerinnen dürfen die internen und externen Netze nicht nutzen, um selbst unangemeldet Dienste zu betreiben. Es ist ihnen untersagt, die Sicherheitsmaßnahmen der Systembetreiber zu umgehen oder deren Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

§ 5

Zugriff auf Daten zeitweilig oder dauerhaft abwesender Nutzer und Nutzerinnen

- (1) Der Zugriff auf den persönlich zugewiesenen Speicherbereich von Nutzern und Nutzerinnen ist grundsätzlich nur diesen vorbehalten. Sind diese jedoch für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft nicht zu erreichen (Ausscheiden, Krankheit, Tod) und es ist aus dienstlichen Gründen notwendig, auf diese Daten zuzugreifen, ist eine Kommission zu bilden, die über den Zugriff entscheidet (Entscheidungsgremium).
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem / der Dienst-Vorgesetzten, einem Mitglied der zuständigen Personalvertretung, dem / der zuständigen Administrator / Administratorin, dem / der Datenschutzbeauftragten und dem / der IT-Sicherheitsbeauftragten. Das Entscheidungsgremium hat zunächst alle Möglichkeiten zu prüfen, auf den Zugriff zu verzichten.
- (3) Der Beschluss über einen Zugriff auf den persönlich zugewiesenen Speicherbereich muss durch das Entscheidungsgremium einstimmig erfolgen. Wird ein Zugriff beschlossen, ist sicherzustellen, dass lediglich die Daten, die direkt für den dienstlichen Zweck benötigt werden, unter der Aufsicht des / der Datenschutzbeauftragten und dem/der IT Sicherheitsbeauftragten kopiert werden. Über den Vorgang ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer und Nutzerinnen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
- a. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - b. die IT-Infrastruktur und IT-basierten Dienste und Dienstleistungen des Systembetreibers für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- Sofern Beschäftigte betroffen sind, die im Verantwortungsbereich des Personalrates liegen, ist der Personalrat vom Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz (1) sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung durch das Rektorat der Hochschule Neubrandenburg auf Antrag des Systembetreibers erfolgen. Dem / der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er / sie kann den Central Information Officer (CIO) um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm / ihr Gelegenheit zur Sicherung seiner / ihrer Daten einzuräumen.

- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Systembetreiber entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers / einer Nutzerin von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz (1) in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Rektorat der Hochschule Neubrandenburg auf Antrag des Systembetreibers und nach Anhörung der IT-Ausschusses durch Bescheid. Mögliche Ansprüche der Hochschule Neubrandenburg aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten des IT-Personals und der IT-Hilfskräfte

- (1) Das IT-Personal führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Nutzer- und Mailkennungen sowie der Name der zugelassenen Nutzer und Nutzerinnen aufgeführt werden.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das IT-Personal die Nutzung der IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer und Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer / eine Nutzerin mit Hilfe der IT-Infrastruktur des Systembetreibers Missbrauch betreibt oder rechtswidrige Handlungen vornimmt oder die Infrastruktur missbräuchlich nutzt, kann das IT-Personal die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Das IT-Personal ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IT-Infrastruktur und IT-basierten Dienste und Dienstleistungen sowie Nutzerdaten zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer / die Nutzerin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das IT-Personal ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und IT-basierten Dienste und Dienstleistungen durch die einzelnen Nutzer und Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist und der Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht:
 - a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer und Nutzerinnen,
 - d. zu Abrechnungszwecken,
 - e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.Der / die Nutzer / Nutzerin wird im Vorfeld darüber informiert, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden und wenn Daten weitergegeben werden.
- (6) Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, ist das IT-Personal unter den Voraussetzungen von Absatz (5) berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses und aufgrund hoheitlicher Anordnung Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen, soweit dies zur

Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist.

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der / die betroffene Benutzer / Benutzerin ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz (5) können die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nicht - öffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das IT-Personal zur Nutzung bereithält oder zu denen das IT-Personal den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich zu löschen, spätestens jedoch unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind das IT-Personal und die IT-Hilfskräfte zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8

Haftung des Nutzers / der Nutzerin

- (1) Der Nutzer / die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Infrastruktur und IT-basierter Dienste und Dienstleistungen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer / die Nutzerin schuldhaft seinen / ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer / die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm / ihr zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er / sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner / ihrer Nutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule von dem / der Nutzer / Nutzerin nach Maßgabe der zurzeit gültigen Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (3) Der Nutzer / die Nutzerin hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers / der Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird dem Nutzer / der Nutzerin den Streit verkünden, sofern Dritte gegen sie gerichtlich vorgehen.

§ 9

Haftung der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Infrastruktur und IT-basierten Dienste und Dienstleistungen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung funktionieren. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf

typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10

Entgeltforderung

- (1) Von Nutzern und Nutzerinnen gemäß § 3 Absatz (2) und Absatz (3) wird für die Nutzung der IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen und für das Verbrauchsmaterial ein Entgelt erhoben.
- (2) Von Nutzern und Nutzerinnen gemäß § 3 Absatz (1) kann ein Entgelt für Material erhoben werden, das im Rahmen der Nutzung IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Dienstleistungen verbraucht wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung bleiben bis zu ihrer Aufhebung gültig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 13.06.2018 und der Genehmigung des Rektors vom 20.09.2018.

Neubrandenburg, 20.09.2018

Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. rer.-nat. habil. Gerd Teschke